

Russland-Praxis

August 2018

Wichtige Erläuterungen des Obersten Gerichts zu Groß- und Interessiertheitsgeschäften

Am 26. Juni 2018 hat das Oberste Gericht der Russischen Föderation (RF) Erläuterungen zur Anfechtung von Groß- und Interessiertheitsgeschäften veröffentlicht. In diesem Newsletter finden Sie einen Überblick der wichtigsten Inhalte.

Großgeschäft

Ein Rechtsgeschäft gilt als Großgeschäft, wenn kumulativ folgende Kriterien erfüllt sind:

- der Preis bzw. Bilanzwert des Vertragsgegenstands beträgt mindestens 25 Prozent des Bilanzwertes der Aktiva der Gesellschaft zum letzten Berichtsdatum (**mengenmäßiges Kriterium**);
- das Rechtsgeschäft überschreitet die Grenzen der gewöhnlichen Wirtschaftstätigkeit, etwa beim Verkauf wesentlicher Aktiva oder einer wesentlichen Änderung des Absatzmarktes (**qualitatives Kriterium**).

Interessiertheitsgeschäft

Ein Interessiertheitsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, an dessen Abschluss ein Mitglied des Direktorenrates, des Aufsichtsrates und des alleinigen Geschäftsführungsorgans, ein Mitglied des kollegialen Geschäftsführungsorgans oder eine Person, die berechtigt ist, der Gesellschaft verbindliche Anweisungen zu erteilen, interessiert ist.

Überprüfung der Vertragspartner

Das Oberste Gericht betont, dass eine dritte Person vor dem Abschluss eines Rechtsgeschäfts nicht zur Prüfung verpflichtet ist, ob es sich dabei für den Vertragspartner um ein Großgeschäft handelt und ob diesem ordnungsgemäß zugestimmt wurde. Der Dritte kann vielmehr davon ausgehen, dass die Befugnis zum Abschluss beliebiger Rechtsgeschäfte vorliegt.

Sind dem Dritten aber Umstände bekannt, welche die Einholung einer gesellschaftsrechtlichen Zustimmung erfordern, ist die Durchführung der entsprechenden Verfahren vor dem Vertragsschluss zu verlangen. Anderenfalls kann das Rechtsgeschäft durch interessierte Personen angefochten werden. Dabei hebt das Gericht hervor, dass die Aufnahme einer Zusicherung, dass alle gesellschaftsrechtlichen Abstimmungen vorgenommen wurden, in den Vertrag nicht ausreicht, um von einer Gewissenhaftigkeit des Vertragspartners auszugehen.

Beweislast

Nach Ansicht des Obersten Gerichts muss der Kläger beweisen, dass der Vertragspartner von der Außergewöhnlichkeit des Rechtsgeschäfts, vom Fehlen einer ordnungsgemäßen Billigung bzw. Zustimmung zum Abschluss des strittigen Rechtsgeschäfts wusste. Damit wird die bisherige Position des Obersten Arbitragegerichts* außer Kraft gesetzt, wonach die Beweislast beim Beklagten lag.

Verjährungsfrist

Das Oberste Gericht vertritt die Auffassung, dass die Verjährungsfrist für Klagen zur Unwirksamklärung von außergewöhnlichen Rechtsgeschäften ab dem Tag zu laufen beginnt, an dem der Geschäftsführer der Gesellschaft Kenntnis davon erlangt hat oder hätte erlangen müssen, dass beim Abschluss des Rechtsgeschäfts gegen gesetzliche Anforderungen verstoßen wurde.

Eine Ausnahme gilt bei Kollusion des Geschäftsführers mit dem Vertragspartner. In diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, zu dem eine andere geschäftsführungsbefugte Person von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Gibt es keine solche Person, wird die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem ein Gesellschafter oder ein Mitglied des Direktorates als Kläger von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.



Alexander Bezborodov, LL.M.,
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2018.

* Abs. 2 Pkt. 6 der Verordnung des Plenums des Obersten Arbitragegerichts der RF vom 16.05.2014 Nr. 28 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Anfechtung von Groß- und Interessiertheitsgeschäften“ (<http://www.supcourt.ru/documents/arbitration/17792/>).

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Alexander Bezborodov

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und
Informationen zu unserer Expertise
finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM